Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No.

Montag, den 9 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 20 Prairial, VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stuck. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stucke mit 4 Franken in Bern und auser Vern 5 Franken, wofür das Blatt posifien geliesert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Burger von Vern können sich auch an den B. Kieser, Weivel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, werden. Die Pranumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch sehlenden 44 Numern, eben so viele Stucke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Nest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Baken.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetze Wreise zu haben sind:

Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder ju 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lucken, Die fich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald fich eine hinlangliche Sahl Abonnenten fur diese Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt fur das erfte Beft mit 3 Fr. ben ben Herausgebern oder ben J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Gesetzgebung.

Senat, 3. Juni.

(Fortsetung.)

Die Discussion über die Luzerner Bolle mird fort. gefest.

Wegmann. Einer der Sauptvorwürfe so vieler Schmahschriften wider die Gesegebung ift, daß man abschaft, und die Quellen der Staatseinfunfte verstopft babe , ohne wieder andere ju eröffnen. Der Begenftand ift alfo der größten Beherzigung wurdig; er ift mit Den Grunden der Commission einig, daß diefes eine Bollabgabe sen, daß überall in allen Cantonen dergleichen in ungleichem Maaß entrichtet wurden; hebe man die einen auf, so wurde man auch die anderen aufheben, und fich fo den Borwurfen des Miederreißens ohne Aufhauen wieder aussetzen. Daß die ehemaligen Stadtburger diese Abgabe nicht eben fo, wie die Landburger entrichten, fen frenlich nicht billig, doch muffe man auch in Erwägung ziehen, baf die Landburger durch die Revolution weniger gelitten und verlohren hatten, als die Stadtburger von Lugern, jumal durch die Ab. reise der Regierung von Luzern. Er verwirft.

Luthard bermuthet, seit der Revolution werden die Stadtburger bezahlt haben, wie die Landburger.

Laffechere verlangt Vertagung der weiteren Discus fion, ba ihm die Sache nicht genugsam aufgeklart gie fenn scheint. — Der Untrag wird angenommen.

Ufteri zeigt dem Genat an, bag der frankliche Minister, B. Reinhard, die Abordnung des Genats febr verbindlich empfangen, und erwiedert habe, die Siege der Franken und der dieffahrige Reldung tonnen nicht anders, als für die Schweiz von dem wohltbas tigften Ginfluffe feun.

Der große Rath übersendet eine Zuschrift verschies bener Burger aus bem Difrift Meilen, C. Burich, gegen die Vertagung der Rathe. Diefe Burger bei gehren auch, daß die Berfasser von Klugschriftin, wie die des Pf. Schweizer von Embrach, den Gerichten überliefert merden.

Cart ist einigermassen erstaunt, warum biese hingegen nicht so viele andere Adressen für und wider die Bertagung uns vom groffen Rathe jugefandt werden; er glaubt eben nicht, daß es jest Zeit fen, fich mit solchen Adressen zu beschäftigen, er-selbst hat solche ben hause aus dem Leman, die er zurüfhalt — die er nur, wann etwa kontrerevolutionare Adressen für die Bertagung erscheinen sollten, vorlegen wird; aber der große Rath ist nicht berechtigt, allein für sich zu behalten, was an das gesetzgebende Corps adrefirt ist. Er trägt also barauf an, ben aroffen Rath einzuladen, alle und jede Adreffen, die ihm unter diefer Ueberschrift jutommen, dem Genat mitgutheilen. Bas nun die porliegende betrifft, so flagt dieselbe über das große Scandal, welches dem gangen Selvetien ein Diener der Religion — der aber wohl eher ein Diener des Teufels ift, gegeben hat. — Was aus Diesem Schweizer geworden, weiß er nicht; ob er verurtheilt, ob er lod. gesprochen — ob er mit einer Burgerfrone, oder von Benfershand ift gefront worden? - Aber einen mert. wurdigen Busammenhang nimmt er zwischen diefer Adresse und Montchoisi's eben verlesenem Briefe por. — Bende sprechen nemlich von Veläumdungen, die man dem Bolke benbringt. — Ja wohl Berläumdungen ! mit Berlaumdungen bethort man das Bolt. Ich halte, fagt B. Cart, febr viel auf der Physiognomie; es ift eine herrliche Sache um dieselbe. — Go wie wir die Nachricht von der Einnahme Maylands durch die Franken erhalten, habe ich also einen Gang durch die Stadt gemacht (man lacht), um die Gesichter zu beobachten. Rein Mensch ließ fich an den Fenstern blicken! — Cart ruft nun noch einmal Weh über Die Verläumder, die die Uebel der Revolution in ihren Schilderungen verdoppeln und vervielfachen, da doch diese Uebel, waren sie auch noch zehnmal groffer, ungleich erträglicher maren, als das Sclaventhum vor der Revolution; darüber, glaubt er, werden frenlich nicht die ehemals Regierenden, aber alle ehemals Unterthanen Schweiger, mit ihm einig fenn.

Carte Untrag wird angenommen.

Genat, 4. Juni. Profitent: Mittelholger.

Duc im Mamen einer Commission rath jur Berwerfung des Beschlusses, Der dem Jos. Julian von St. Morit im Wallis feine Berbannungeftrafe nachläßt: er möchte einen Beschluß, der der Botschaft des Direktoriums entsprechen und dem Julian zwar Die sjährige Verbannung nachlassen, ihn aber für gleiche Zeit in feine Gemeinde eingrenzen und unter Aufficht fegen murde.

Muret kann dem Bericht nicht benftimmen; nicht für den zu Begnadigenden allein, sondern für die Gerichte im Wallis ist es wichtig, daß sie inne werden, daß die Gesetzgebung ihr Verfahren feineswegs billigt: schon oft haben wir Benfpiele von Urtheilssprüchen aus dem Wallis gesehen, die gegen Korm und Recht gleich fart anstiegen. Im gegenwärtigen Fall hat das Gericht über dem Prozesse gant fremde Gegen- I gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, oder gegen fepers

ftande febr vage Zeugenausfagen angenommen, und darauf bin feinen Spruch gefällt. Unter ben Bewegs grunden jum Berbannungsurtheil fommt vor: ber Mann habe tein Bermogen, und hingegen eine jable reiche Kamilie! - Er habe feine Unschuld nicht bewiesen, nur die Unschuldigungen geläugnet! - als ob es an dem Beklagten mare feine Unschuld und nicht vielmehr an den Rlager die Anschuldigungen zu beweis fen! Ben folchen Grundfagen ift alle Frenheit ber Burger dahin. - Es ift tlar, bag ber Mann mit Unvecht verurtheilt mar; er nimmt ben Beichluf an.

Du c erflart, daß er mit dem Julian in feiners len Verhaltniß stehe. — Wenn wir ein Revisionstris bunal bilden wurden, fo wurde er Muret benftimmen : aber es ift um Gnadenertheilung zu thun, und da fragt fich: ob die Urt, wie der Beschluß folche ertheilt, dem Verurtheilten und dem Publikum vortheils haft sen? Er sindet das nicht, und beharrt auf der Verwerfung.

Cart fpricht im Sinne Murets. . Die ungeheure Sentenz emport fein ganges Gefühl; ohne Beweife gu haben für den Diebstahl, dessen Julian angeklagt war, werden gang dem Diebstahl fremde Dinge herbenge jogen, und auf fie das Strafurtheil gegrundet.

Duc besteht abermals auf feiner Meynung.

Cart findet die Unterwerfung unter besondere Aufsicht der Polizen, eine sehr tadelnswerthe neue Erfindung; alle Burger follen unter Aufficht ber Polizen fteben. Duc kann sich also ganglich berühigen.

Rubli, nimmt den Befchluß an; auf bloffen Bers bacht bing tann und foll Riemand verurtheilt werden.

Luthard theilt Murets und Carts Unwillen über die Unformlichkeit der Genteng. hier aber ift nun die Frage: Goll ein, verschiedener Diebstähle sehr verdächtiger Mann unbegdingt begnadigt werden ?- Er glaubt nein, und stimmt ber Commission ben. 23on der allgemeinen Polizenaufficht, unter der alle Burger. stehen, ist die besondere sehr verschieden: ben der lege tern fann der Polizenbeamte ju Ausübung einer uns mittelbaren Aufficht mancherlen Magregeln treffen.

(Die Fortfetung foigt) ...

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Pfarrer Schweizers Rechtsfertigungsschrift.

Ein Aufrührer, fagt der 2f., ift derjenige, der fich